

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Laufbahnunterbrechung (klassische Form)

G UW

Dauer: maximal 5 Jahre (60 Monate) vollzeitige Laufbahnunterbrechung
maximal 5 Jahre (60 Monate) teilzeitige Laufbahnunterbrechung
Für Personalmitglieder in Auswahl- und Beförderungssämtern gelten besondere Bestimmungen (siehe Bemerkungen)

Zeitweilige Personalmitglieder:	bestimmte Dauer:	Nein	unbestimm	Ja
Definitive Personalmitglieder:				
Dir.-, Lehr-, Erziehungspers.			Ja	
Religion - Moral:			Ja	
SISEB:			Ja	
Verwaltungspersonal:			Ja	

Finanzielles Dienstalster: **Ja**

Mit Gehalt ? **Ja** Bei einer vollzeitigen LBU erhält das Personalmitglied kein Gehalt. Bei einer teilzeitigen LBU wird das Gehalt im Verhältnis zu den geleisteten Diensten gezahlt. Für die Zeit der Abwesenheit wird eine Zulage seitens des ONEM gezahlt.

Tätigkeit erlaubt ? **Ja** siehe Bemerkungen

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Nein**

Kündbar ? **Ja** Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kann dem Personalmitglied, das seine Laufbahn unterbrochen hat, gestattet werden, sein Amt wiederaufzunehmen oder wieder voll auszuüben. Das Amt darf allerdings auf keinen Fall nach dem 1. Mai wiederaufgenommen werden. Im Interesse des Dienstes kann die Kündigungsfrist gekürzt werden und das Personalmitglied wird früher als vorgesehen in den Dienst zurückgeholt. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und wird dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister oder seinem Beauftragten durch den Schulleiter übermittelt. Bei Religionslehrern wird diesem Antrag das Einverständnis des Kultusträgers beigelegt.
Für Auswahl- und Beförderungssämtern: siehe Bemerkungen

Gesetzliche Bestimmungen:

ER-09.11.1994

Prozedur:

Das Personalmitglied, das seine Laufbahn unterbrechen möchte, benachrichtigt seinen Träger und reicht über den Schulleiter bzw. den Direktor spätestens 4 Monate vor Beginn der Laufbahnunterbrechung beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag (UADL-Formular) ein, in dem es angibt, ob es eine vollzeitige oder teilzeitige Laufbahnunterbrechung wünscht, und das Anfangs- und Enddatum der Laufbahnunterbrechung anführt.

Ist die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten worden, kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister die Laufbahnunterbrechung dennoch gewähren, insofern die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer mehrjährigen Laufbahnunterbrechung muss der Antrag jährlich eingereicht werden.

Wichtige Bemerkungen:

Ein Personalmitglied kann seine Laufbahn vollständig unterbrechen, wenn es ein Hauptamt bekleidet. Es kann seine Laufbahn teilweise unterbrechen, wenn es ein Hauptamt bekleidet und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen es definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet ist, mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Bei einer teilzeitigen Laufbahnunterbrechung können die Dienstleistungen auf die Hälfte, drei Viertel oder vier Fünftel eines vollen Stundenplans verringert werden. Ergibt der Bruch der Verringerung keine ganze Zahl, wird bei Personalmitgliedern der Kategorie des Lehrpersonals mit Ausnahme der Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen und des an der autonomen

Hochschule beschäftigten Lehrpersonals bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Demnach muss ein Regent, der seinen Stundenplan um 1/5 verringert, 18/22 pro Woche leisten.

Personalmitglieder, die ein Auswahl- oder Beförderungsamt bekleiden, können ausschließlich eine vollzeitige Laufbahnunterbrechung beantragen, mit Ausnahme der Direktionssekretäre, der Finanz- und Gebäudeverwalter, der förderpädagogischen Berater und der förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiter, die auch eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung beantragen können. Allerdings dürfen Personalmitglieder in Auswahl- und Beförderungsamtern, insofern sie mindestens 58 Jahre alt sind, maximal 52 Monate vor dem frühestmöglichen Datum der Pensionierung während höchstens zwei Schuljahren eine Laufbahnunterbrechung von einem Fünftel in Anspruch nehmen. Nach Ablauf eines Schuljahres haben Personalmitglieder in Auswahlämtern die Möglichkeit, in den halbbeitigen Vorruhestand zu wechseln vorausgesetzt, dass sie die Zugangsbedingungen hierfür erfüllen. Spätestens nach Ablauf des zweiten Schuljahres wechselt das Personalmitglied in den vollzeitigen Vorruhestand oder in den Ruhestand. Die teilzeitige Laufbahnunterbrechung ist in diesem Fall somit unumkehrbar bis zum Eintritt in den Vorruhestand/Ruhestand.

Während der Laufbahnunterbrechung wird ein vorübergehender Ersatz in Höhe der aufgegebenen Stunden eingestellt. Bei Personalmitgliedern in Auswahlämtern erfolgt der Ersatz im Auswahlamt. Bei Personalmitgliedern in Beförderungsamtern erfolgt der Ersatz in einem der folgenden Anwerbungs- oder Auswahlämter:

- Regel- oder Fördergrundschulleiter: Bei Schulleitern, die vollständig von ihrer Lehrtätigkeit befreit sind, erfolgt der Ersatz im Auswahlamt des beigeordneten Direktors beziehungsweise des beigeordneten Hauptlehrers. Bei Schulleitern, die nicht vollständig von ihrer Lehrtätigkeit befreit sind, erfolgt der vorübergehende Ersatz im Amt des Primarschullehrers.
- Regel- oder Fördersekundarschulleiter: Der Ersatz erfolgt im Auswahlamt des Unterdirektors/Provisors.
- Internatsverwalter: Der Ersatz erfolgt im Anwerbungsamt des Aufseher-Erziehers eines Internates.

Personalmitglieder, die für einen halben Stundenplan definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind, können ausschließlich eine vollzeitige Laufbahnunterbrechung beantragen.

Die Laufbahnunterbrechung beginnt am 1. September oder am 1. Oktober. Sie kann auch am Tag nach einem Mutterschaftsurlaub oder einem Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft beginnen. Sie muss in diesem Fall allerdings vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs oder des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft beantragt worden sein.

Die Laufbahnunterbrechung endet jeweils am 31. August.

Das Personalmitglied, das im Laufe des Schuljahres in den Genuss einer klassischen Laufbahnunterbrechung gekommen ist, wird während der Ferienmonate, insofern es ein Gehalt bezieht, pro rata bezahlt, wenn es seine Laufbahnunterbrechung vorzeitig aufgekündigt hat.

Sobald ein Personalmitglied das Alter von 55 Jahren erreicht, hat es ohne zeitliche Begrenzung Anrecht auf eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung. Ein Personalmitglied, das mindestens 50 Jahre alt ist und eine Laufbahn von mindestens 28 Jahren aufweist, hat ohne zeitliche Begrenzung Anrecht auf eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung von 1/5. Eine erhöhte Zulage im Rahmen der Laufbahnunterbrechung ab 50 bzw. 55 Jahre erhält es allerdings nur, wenn es einen schriftlichen Antrag einreicht, in dem es um eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung bittet und sich dazu verpflichtet, seine berufliche Laufbahn auf unumkehrbare Weise bis zur Pension zu unterbrechen. Diese unumkehrbare Laufbahnunterbrechung kann nur bei Inanspruchnahme einer der drei Sonderformen der Laufbahnunterbrechung unterbrochen werden. Nach Ablauf der Sonderform wechselt das Personalmitglied automatisch wieder in die unumkehrbare Laufbahnunterbrechung zurück. Es ist also kein neues UADL einzureichen. Beim ONEM ist in diesem speziellen Fall allerdings die unumkehrbare Laufbahnunterbrechung zu kündigen, wenn das Personalmitglied eine der drei Sonderformen in Anspruch nehmen möchte. Nach Ablauf der Sonderform muss das Personalmitglied dann erneut die doppelte Zulage für die unumkehrbare Laufbahnunterbrechung beim ONEM beantragen.

Es ist dem Personalmitglied, das sich in einer unumkehrbaren Laufbahnunterbrechung befindet, gestattet den Umfang der teilzeitigen unumkehrbaren LBU zu erhöhen. Ein Wechsel von einer 1/5-LBU zu einer 1/4-LBU oder einer halbbeitigen LBU ist demnach möglich. Eine Verringerung der Urlaubsstunden ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist ein Wechsel in eine vollzeitige LBU, in eine Altersteilzeit oder in einen halbbeitigen/vollzeitigen Vorruhestand.

Bei der Berechnung der Pension können maximal 5 Jahre (60 Monate) einer Laufbahnunterbrechung berücksichtigt werden, wobei die Modalitäten der Berücksichtigung unterschiedlich sind, je nachdem wann die Laufbahnunterbrechung in Anspruch genommen wurde.

Eine Laufbahnunterbrechung, die vor dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen wurde, wird innerhalb dieses Maximums nur berücksichtigt, wenn die Laufbahnunterbrechung entweder gratis zulässig war (hierzu gehören die ersten 12 Monate einer Laufbahnunterbrechung und weitere 24 Monate, wenn Kinderzulagen für ein Kind unter 6 Jahren bezogen wurden) oder validiert wurde und der erwirtschaftete Zeitzredit hoch genug ist, um den Zeitraum der Laufbahnunterbrechung abzudecken. Die Validierung einer Laufbahnunterbrechung ist keinesfalls Pflicht. Es handelt sich hierbei um die persönlichen Beitragszahlungen an die Pensionsverwaltung (7,5% des Bruttolohns), um die Laufbahnunterbrechung im Rahmen des Zeitzredits für die Berechnung der Pension geltend machen zu können.

Für eine Laufbahnunterbrechung, die nach dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen wird, gilt folgende Regelung: Berücksichtigt werden innerhalb des Zeitzredits maximal 12 Monate und weitere 24 Monate, wenn ein Kind unter 6 Jahren zu Lasten war (eventuelle Laufbahnunterbrechungen, die vor 2012 in Anspruch genommen wurden und gratis zulässig waren, weil ein Kind unter 6 Jahren zu Lasten war, zählen in diesen 24 Monaten mit) ODER maximal 60 Monate einer 1/5-Laufbahnunterbrechung. Die jeweils günstigere Situation wird bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Validierung der

Laufbahnunterbrechung ist nicht erforderlich.

Eine Sonderregelung gilt für teilzeitige Laufbahnunterbrechungen, die ab dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen werden von einem Personalmitglied, das mindestens 50 Jahre alt ist. Sofern der Zeitkredit hoch genug ist, können zuzüglich zu dem oben angeführten Maximum von 60 Monaten weitere Zeitspannen bei der Pension berücksichtigt werden (max. 84 Monate einer 1/2-Laufbahnunterbrechung, max. 108 Monate einer 1/4-Laufbahnunterbrechung, max. 180 Monate einer 1/5-Laufbahnunterbrechung). Die 1/5-Laufbahnunterbrechung ist im Rahmen des Zeitkredits gratis zulässig (also keine Validierung erforderlich). Die anderen Formen der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung werden im Rahmen des Zeitkredits berücksichtigt, wenn sie validiert wurden (mit Ausnahme der ersten 12 Monate und weiterer 24 Monate, wenn ein Kind unter 6 Jahren zu Lasten ist). Werden unterschiedliche Formen der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung in Anspruch genommen, findet eine Gewichtung statt, um das zulässige Maximum zu ermitteln.

Die Laufbahnunterbrechung wird durch einen Schwangerschaftsurlaub oder einen Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft ausgesetzt.

Bei einer teilzeitigen Laufbahnunterbrechung werden die Dienstleistungen auf höchstens 4 Tage pro Woche verteilt. Bei einer halbzzeitigen Laufbahnunterbrechung werden die Dienstleistungen zusätzlich auf höchstens 6 Halbtage pro Woche begrenzt.

Die teil- oder vollzeitige Laufbahnunterbrechung darf aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, um eine Disposition aus persönlichen Gründen, eine Disposition aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand oder eine der drei Sonderformen der Laufbahnunterbrechung (Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, wegen Krankenpflege oder wegen Palliativpflege) in Anspruch zu nehmen. Sie darf ebenfalls gekündigt werden, um einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, dass für die Kündigung außergewöhnliche Gründe angeführt werden und dass die Funktionsweise der Schule durch Beantragung des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen nicht negativ beeinträchtigt wird. Eine Kündigung nach dem 1. Mai bleibt in all diesen Fällen allerdings untersagt.

Die Ausdehnung einer teilzeitigen Laufbahnunterbrechung auf eine vollzeitige oder die Verringerung einer vollzeitigen auf eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung ist im Laufe des Schuljahres nicht erlaubt. Es ist ebenfalls untersagt, eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu kündigen, um anschließend eine vollzeitige in Anspruch zu nehmen, so wie es umgekehrt verboten ist, eine vollzeitige zu kündigen, um eine teilzeitige zu beantragen. Einzig und allein im Falle einer Mutterschaft ist es möglich, im Laufe eines selben Schuljahres den Umfang der klassischen Laufbahnunterbrechung zu verändern. In diesem Fall liegt die Mutterschaft zwischen den beiden Laufbahnunterbrechungen.

Wenn einem Personalmitglied in Laufbahnunterbrechung das Recht auf eine Laufbahnunterbrechungszulage verweigert wird auf Grund eines vom Regionalinspektor der Arbeitslosigkeit gefassten Beschlusses, so muss der Schulleiter den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft hiervon sofort in Kenntnis setzen. Die vollzeitige Laufbahnunterbrechung wird von Rechts wegen in eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen umgewandelt, und zwar von dem Zeitpunkt der Zulageverweigerung an bis zum vorgesehenen Enddatum der besagten Laufbahnunterbrechung. Die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wird in einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen umgewandelt.

Die Laufbahnunterbrechungszulage darf kumuliert werden mit folgenden Einkünften:

- a) den Einkünften aus einer besoldeten nebenberuflichen Arbeitnehmertätigkeit, falls diese Nebentätigkeit mindestens während der 3 Monate, die dem Beginn der Laufbahnunterbrechung vorangehen, ausgeübt worden ist. Da das Personalmitglied in den Monaten Juli und August nicht unterrichtet haben kann, wird in diesem Fall das vorhergehende Schuljahr als Referenzzeitraum herangezogen. Das Personalmitglied muss die Nebentätigkeit während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten effektiv ausgeübt haben, dies ist durch die Kopie des Bezeichnungsbeschlusses (oder eines ähnlichen Dokumentes) zu belegen. Eine Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit, solange sie den Umfang der Laufbahnunterbrechung nicht überschreitet. Das Recht auf die Zulage geht verloren, sobald der Umfang dieser Nebentätigkeit erweitert wird.
- b) den Einkünften aus einer Tätigkeit als Selbständiger unter folgenden Bedingungen:
 - während maximal 12 Monaten, wenn es sich um eine vollzeitige Laufbahnunterbrechung handelt
 - während maximal 24 Monaten, wenn es sich um eine halbzzeitige Laufbahnunterbrechung handelt und die selbständige Tätigkeit während der 12 Monate vor dem Beginn der halbzzeitigen Laufbahnunterbrechung bereits ausgeübt wurde;
 - während maximal 60 Monaten, wenn es sich um eine Laufbahnunterbrechung von 1/5 handelt und die selbständige Tätigkeit während der 12 Monate vor dem Beginn der halbzzeitigen Laufbahnunterbrechung bereits ausgeübt wurde;
- c) den aus der Ausübung eines politischen Mandats stammenden Einkünften.

Die Zulage darf nicht mit einer Pension zu Lasten der belgischen Staatskasse kumuliert werden. Eine Ausnahme bildet die Hinterbliebenenpension. Die Zulage darf während maximal 12 Kalendermonaten mit einer Hinterbliebenenpension kumuliert werden.

Der Bezug der LBU-Zulage ist vereinbar mit einer Tätigkeit als Freiwilliger (Ehrenamtlicher), insofern diese Tätigkeit kein Einkommen verschafft.